

Auch ein Nutzungsaustausch einzelner von einer LPG genutzter Grundstücke ist ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse möglich, wenn das zur Schaffung günstigerer Wirtschaftsbedingungen erforderlich erscheint. Dem Nutzungsaustausch kann eine Veräußerung folgen. Dann tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten des über den Nutzungsaustausch abgeschlossenen Vertrages ein. Der Tausch ist im Wirtschaftskataster und im Bodenbuch zu vermerken (§ 12 LPG-G).

Hypotheken und andere Rechte am eingebrachten Boden sowie die Altenteile bleiben beim Eintritt in die LPG grundsätzlich bestehen (§ 25 Abs. 1 LPG-G).

Der vom Mitglied eingebrachte Boden ist wie das eingebrachte Inventar vererbbar. Ist der Erbe Mitglied der LPG, gilt das vom Erblasser eingebrachte Land und Inventar als vom Erben eingebracht. Ist der Erbe nicht Mitglied der LPG, ist vom Rat des Kreises darüber ein Pachtvertrag abzuschließen, falls der Erbe den vom Erblasser eingebrachten Boden nicht an die LPG, an ein Mitglied oder den Staat verkauft (§ 24 Abs. 2 und 3 LPG-G).

c) **Veränderungen** in den rechtlichen Regelungen über die Objekte des genossenschaftlichen Eigentums brachte zuerst das Musterstatut für kooperative Einrichtungen .. . 16 vom 1.11. 1972¹⁷, das praktische Anwendung vor allem in den kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion (KAP) findet. Nach Ziffer 46 des Musterstatuts bildet die kooperative Einrichtung zur Durchführung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit materielle und finanzielle Fonds. Zur Bildung dieser Fonds werden materielle und finanzielle Mittel der beteiligten LPG und VEG, Mittel, die durch die kooperative Einrichtung selbst erwirtschaftet werden, staatliche Kredite für die kooperative Einrichtung, staatliche Mittel, die für die kooperative Einrichtung bereitgestellt werden, sowie Zuschüsse aus gemeinsamen Fonds verwendet.¹⁸ Ausdrücklich wurde festgelegt (Ziffer 49 Abs. 2), daß die Grund-, Investitions- und Umlaufmittelfonds der kooperativen Einrichtung »unteilbares sozialistisches Eigentum« seien. Diese Wendung legte zunächst die Vermutung nahe, daß es sich hier um eine neue Form des sozialistischen Eigentums handelte, das »kooperative Eigentum«, das ein Mittelding zwischen Volkseigentum und genossenschaftlichem Eigentum wäre. Nachdem die Spezialisierung in Pflanzenproduktion und Tierproduktion getrennt nach VEG und LPG vorangetrieben worden war (s. Rz. 16 zu Art. 12), stellte sich heraus, daß von der Schaffung einer neuen Form des sozialistischen Eigentums, die auch der Verfassung widersprechen würde, keine Rede sein konnte. Volkseigentum und genossenschaftliches Eigentum werden in den neuen LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion sauber voneinander getrennt. So heißt es in Ziffer 30 der Musterstatuten beider Typen ⁶, das genossenschaftlich-sozialistische Eigentum der LPG Pflanzenproduktion (Tierproduktion) sowie das von der Genossenschaft genutzte Volkseigentum und die zur genossenschaftlichen Nutzung eingebrachten bzw. übergebenen Bodenflächen und andere genossenschaftlich genutzte Produktionsmittel bildeten die ökonomische Grundlage der Genos-

¹⁷ A.a.O. wie Fußnote 5.

¹⁸ Die Entwicklung wurde eingeleitet durch die Richtlinie über die Bildung und Verwendung gemeinsamer Fonds der LPG, GPG und VEG und ihrer kooperativen Einrichtungen vom 10. 6. 1972 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft 1972, Nr. 6, S. 68, zitiert nach Hans-Werner Alms/Reiner Arlt/Gerhard Rose nau, Das Musterstatut. . .); später dazu auch: Anordnung für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften vom 11. 10. 1974 (GBl. I S. 489).